Haushaltssatzung der Stadt Parchim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2022 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	2022	2023
1.im Ergebnishaushalt auf	33.516.600 EUR	22 402 200 EUD
einen Gesamtbetrag der Erträge von	33.310.000 EUR	33.403.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	37.619.300 EUR	38.007.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.936.700 EUR	-1.662.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	30.583.200 EUR	30.090.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen (inkl. planmäßige Tilgung) von	33.636.200 EUR	33.080.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-3.053.000 EUR	-2.989.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	6.636.000 EUR	12.433.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	18.181.600 EUR	17.702.400 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-11.545.600 EUR	-5.268.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR (2022) und 0 EUR (2023).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.170.000 EUR (2022) und 0 EUR (2023) festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite (Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird jeweils für 2022 und 2023 festgesetzt auf:

2.500.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2022	2023
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	470 v. H.	470 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.	340 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2022 185,189 Vollzeitäquivalente (VzÄ) sowie 2023 185,189 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Haushaltsvermerke

- Deckungsfähigkeit It. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
 - 1.1. Aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs wird für nachfolgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik jew. per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt. Sie sind ferner von der Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung Gebäude, bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
 - 1.2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - a) Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000,00 EUR
 - b) Auszahlungen für Anlagen im Bau und Auszahlungen für Baumaßnahmen
 - Auszahlungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - d) Auszahlungen für nicht förderfähige Kosten für Anteile EU, Bund, Land und Gemeindeverbände
 - 1.3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei beschränkt sich der Deckungsfähigkeitsvermerk zugunsten der Investitionsauszahlungen auf maximal 25 % der ersparten, ordentlichen Auszahlungen. Für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung und die externe Betreuung der IT-Struktur an Schulen gilt diese Beschränkung nicht.
 - 1.4. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - 1.5. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Abbildung der Kosten der neu eingerichteten zentralen Vergabestelle der Stadt Parchim unter Inanspruchnahme der KSM AöR zunächst zentral im THH 1. Die IST-Abrechnung erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme durch die Fachbereiche nach Anzahl der Vergaben in den einzelnen Vergabearbeiten im Teilhaushalt des jeweils beschaffenden Fachbereiches. Hierzu wird die gegenseitige teilhaushaltsübergreifende Deckung im Gesamthaushalt erklärt.
- 2. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen It. § 15 GemHVO-Doppik
 - 2.1. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 10 % der ersparten Ansätze je Teilhaushalt, höchstens aber 25 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Die Übertragung der Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und auch im Folgejahr gewährleistet ist. Von

- dieser Regelung ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und die Aufwendungen der Kontenart 522 (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall).
- 2.2. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 25 % der ersparten Ansätze des Deckungskreises, höchstens jedoch 50 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig.
- 2.3. Um den Buchungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten werden die Übertragungen nach Pkt. 2.1. und 2.2. erst ab 1.000,00 EUR je Produktkonto vorgenommen. Sie sind gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik darüber hinaus auf das Notwendigste zu beschränken, erforderliche Entscheidungen trifft der Fachbereich Finanzen.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Wertgrenzen

- 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
- 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 1.000.000,00 EUR oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 EUR nicht überschreiten.
- 1.5. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs. 12 und Abs. 13 GemHVO-Doppik)

2. Sonstige Bewirtschaftungsregeln

- 2.1. Gem. § 14 Abs.1 GemHVO-Doppik sind die ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit werden hiermit ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
- 2.2. Innerhalb eines Deckungskreises k\u00f6nnen Mehrertr\u00e4ge Aufwendungsans\u00e4tze erh\u00f6hen. Vor Inanspruchnahme ist zu pr\u00fcfen, ob innerhalb der Produktgruppe Minderertr\u00e4ge vorliegen, die zun\u00e4chst zu kompensieren sind. Erst dar\u00fcberhinausgehende Mehrertr\u00e4ge k\u00f6nnen zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb dieses Deckungskreises verwendet werden
- 2.3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind zugunsten der Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte einzusetzen.
- 2.4. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen (§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik) wurden. Auch hier gilt aus Gründen eines effizienten Buchungsverhaltens eine Mindestgrenze von 1.000,00 EUR.
- 2.5. Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde.

Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen. (§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik)

2.6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik)

nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt:

Das Ergebnis zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich 12.226.439,94 EUR und zum 31. Dezember 2023 voraussichtlich 10.563.739,94 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt:

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich 31.197.937,64 EUR und zum 31. Dezember 2023 voraussichtlich 28.208.337,64 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich 139.331.552,42 EUR und zum 31. Dezember 2023 voraussichtlich 136.066.322.42 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.04.2022 erteilt.

Parchim, den 28.04.2022

Ort, Datum



Bürgermeister

Hinweis

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderliche Genehmigung wurde am 21.04.2022 durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriftenkann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).